

# **Allgemeine Versorgungs- und Wasserlieferungsbestimmungen sowie Entgeltbestimmungen**

über den Wasserbezug aus der Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Gutenberg, der Versorgungspflicht und der Verrechnung der Kosten.

Mit Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Gutenberg vom 16. Dezember 2025 werden für den Anschluss an die Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Gutenberg folgende Bedingungen festgelegt, die Grundlage des Wasserlieferungsvertrages sind.

## **1.**

### **Gegenstand, Art und Umfang der Versorgung**

**1.1.** Die öffentliche Wasserleitung ist eine Gemeindeeinrichtung, die zur Beschaffung und Verteilung von Trink- und Nutzwasser, welches aus dem Gemeinde-Wasserleitungsnetz der Gemeinde Gutenberg bezogen wird, dient.

**1.2.** Sie wird als öffentliche Wasserleitung im Sinne eines privatwirtschaftlichen Unternehmens der Gemeinde Gutenberg geführt und betrieben. Soweit sich in den vorliegenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, sind die Regelungen des Stmk. Gemeindewasserleitungsgesetzes sinngemäß anzuwenden.

**1.3.** Die Gemeinde Gutenberg liefert im Rahmen dieser allgemeinen Versorgungs- und Lieferungsbestimmungen zu den jeweils festgesetzten und vom Gemeinderat beschlossenen Entgelten Trink- und Nutzwasser, soweit die Wirtschaftlichkeit gesichert ist und die Lage des zu versorgenden Grundstückes nicht besondere Maßnahmen oder außergewöhnliche Aufwendungen erforderlich macht.

## **2.**

### **Einmaliges Entgelt**

**2.1.** Für die Herstellung eines Haus- oder Wohnungsanschlusses an die Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Gutenberg sind Anschlussbeiträge zu entrichten.

**2.2.** Der Anschlussbeitrag beträgt:

	Netto	10 % UST	brutto
für <b>jede</b> Wohneinheiten (WE)	€ 4.400,--	€ 440,--	€ 4.840,--

**2.3.** Bei Objekten mit mehr als einer Wohn-/Geschäftseinheit sind Anschlussbeiträge je Wohn- bzw. Geschäftseinheit zu entrichten.

**2.3.a Ausnahmeregelung:** Wird bei angeschlossenen Einfamilienwohnhäusern durch Zu- oder Umbau eine zweite Wohneinheit geschaffen, so entfällt die Verpflichtung zur Entrichtung eines weiteren Anschlusskostenbeitrages soweit und solange diese Wohneinheit **ausschließlich** als Wohnung für nahe Verwandte (Kinder, Enkel, Eltern, Großeltern) verwendet wird.

**2.3.b.** Bei einer Vermietung, Überlassung an andere Personen, als den obengenannten Verwandtschaftskreis und/oder Begründung von Wohnungseigentum ist pro zusätzlicher Wohneinheit jedenfalls ein weiterer Hausanschluss zu entrichten.

**2.3.c.** Ab dem zweiten Wasseranschluss in dem selben Objekt (Gebäude) wird eine Ermäßigung von 30 % gewährt.

**2.4.** Neben dem Anschlussbeitrag werden die für die Herstellung der Anschlussleitung tatsächlich erforderlichen Aufwendungen gesondert verrechnet (siehe dazu 3.9).

**2.5.** Das Anschlussentgelt wird in Form einer Rechnungslegung dem Anschlusswerber vorgeschrieben. Der Gesamtbetrag ist innerhalb eines Monats nach Rechnungslegung zur Zahlung fällig.

### 3.

#### **Anmeldung und Herstellung des Hausanschlusses**

**3.1.** Der Antrag auf Wasserversorgung hat schriftlich an die Gemeinde Gutenberg zu erfolgen. Durch die Annahme des Vertrages kommt der Vertrag zustande, der nach dem Willen der Parteien bis zu seiner rechtmäßigen Beendigung ein dauerhaftes Rechtsverhältnis schafft. Jeder Abnehmer unterwirft sich durch den Bezug von Wasser aus dem Versorgungsnetz der Gemeinde Gutenberg, den Allgemeinen Liefer- und Versorgungsbestimmungen sowie den Entgeltbestimmungen.

**3.2** Der Abnehmer verpflichtet sich, falls er zugleich Grundstückseigentümer ist, die Zu- und Fortleitung des Wassers über seine Grundstücke zu gewähren und die Durchführung nach Kräften zu erleichtern.

**3.3.** Ist der Antragsteller nicht zugleich Grundstückseigentümer, so ist die schriftliche Zustimmung des/der betroffenen Grundstückseigentümer(s) zur Grundinanspruchnahme mit dem Antrag auf Wasseranschluss beizubringen.

**3.4.** Dem Antrag auf Wasseranschluss ist ein Katasterplan, in dem der vorgesehene Verlauf der Anschlussleitung eingezeichnet ist, anzuschließen.

**3.5.** Eigentümer jener Gebäude, die mit Wasser aus der Gemeinde-Wasserleitung versorgt werden, haben auf eigene Kosten in diesen Gebäuden eine Wasserleitung (Hausleitung) herzustellen und dauernd im einwandfreien Zustand zu erhalten. Für die ordnungsgemäße Beschaffenheit und Erhaltung der Verbrauchsanlage ist der Abnehmer verantwortlich, auch wenn er die Anlage ganz oder teilweise an Dritte vermietet oder zur Benutzung überlassen hat.

**3.6.** Die Gemeinde Gutenberg ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Ausführung der Verbrauchsanlage des Wasserbeziehers zu überwachen und zu überprüfen.

Die Gemeinde Gutenberg übernimmt durch den Anschluss der Verbrauchsanlage des Wasserbeziehers an das Versorgungsnetz in keiner Hinsicht eine Haftung für etwaige Mängel und Schäden.

**3.7.** Die Herstellung oder Abänderung eines Hausanschlusses ist der Gemeinde mindestens 8 Wochen vor Baubeginn anzulegen. Gleichzeitig ist der Zeitpunkt des beabsichtigten Wasserbezuges bekanntzugeben.

**3.8.** Die Anzeigen gelten von der Gemeinde als zur Kenntnis genommen, wenn innerhalb von vier Wochen die Arbeiten zur Herstellung oder Abänderung des Hausanschlusses nicht untersagt oder Vorschreibungen hierfür erlassen werden.

**3.9.** Die Herstellung des Hausanschlusses, Grabarbeiten, Materialaufwand, Verlegungsarbeiten müssen vom Anschlusswerber bezahlt werden. Für die Verlegungsarbeiten wird eine konzessionierte Firma gefordert. Die Gemeinde hat für jeden Hausanschluss nur einen Wasserzähler, eine Absperrvorrichtung und einmalig einen Druckreduzierer beizustellen. Ein Filter ist vom Anschlusswerber vor dem Druckreduzierer einzubauen. Eine eventuelle notwendige Hauptrohrstrangverlegung muss der Gemeinderat beschließen. Subzähler werden von der Gemeinde Gutenberg nicht beigestellt.

## 4.

### **Beginn bzw. Beendigung der Wasserlieferung**

**4.1.** Wasser darf nur für die eigenen, angemeldeten Zwecke des Abnehmers entsprechend verwendet werden. Die Weiterleitung auf Grundstücke, von denen der Abnehmer nicht Eigentümer ist, ist unzulässig.

Ein Wechsel in der Person des Abnehmers ist der Gemeinde Gutenberg binnen zwei Wochen anzuzeigen. Der Rechtsnachfolger des Abnehmers tritt in sämtliche Rechte und Pflichten seines Vorgängers gegenüber der Gemeinde Gutenberg ein und haftet insbesondere auch für allfällige Zahlungsrückstände.

**4.2.** Bei Unterlassung der fristgerechten Anzeige bleibt der bisherige Abnehmer gegenüber der Gemeinde Gutenberg verpflichtet.

**4.3.** Sollte die Gemeinde Gutenberg durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände an der Gewinnung oder Fortleitung von Wasser ganz oder teilweise verhindert sein, ruht die Versorgungsverpflichtung bis zur Beseitigung dieser Hindernisse.

**4.4.** Die Wasserlieferung kann zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten (möglichst nach vorheriger Verständigung des Abnehmers) unterbrochen werden. Für etwaige Schäden, die dem Abnehmer aus Unterbrechungen oder Unregelmäßigkeiten der Wasserlieferung entstehen, ist eine Haftung der Gemeinde Gutenberg in welcher Art auch immer ausgeschlossen.

**4.5.** Die Gemeinde Gutenberg ist berechtigt, nach vorheriger schriftlicher Androhung und Setzung einer angemessenen Nachfrist, im Falle der Nichteinhaltung der Vertragsbedingungen oder sonstiger, die Wasserversorgung betreffende Vorschriften, die Belieferung des Abnehmers mit Wasser zu unterbrechen.

#### ***Folgende Gründe einer solchen Unterbrechung oder Einstellung können insbesondere sein:***

- ❖ Verweigerung des Zutrittes oder geforderter Auskünfte gegenüber Beauftragten der Gemeinde Gutenberg
- ❖ eigenmächtige Änderungen an Anschlussleitungen oder Wasserzählereinrichtungen
- ❖ grob fahrlässige Beschädigungen von Anschlussleitungen oder Wasserzählereinrichtungen
- ❖ Nichtbezahlung fälliger Rechnungen trotz Mahnung
- ❖ Weigerung, bestehende Fehler, Schäden oder Gebrechen der Verbrauchsanlage des Abnehmers beheben zu lassen
- ❖ bei nicht ausreichendem Schutz vor Frost
- ❖ bei Nichteinhaltung der Einschränkungen

**4.6.** Die Wiederaufnahme der durch die Gemeinde Gutenberg gemäß Pkt. 4 unterbrochenen oder eingestellten Wasserlieferung erfolgt nur nach volliger Beseitigung oder Behebung der für die Unterbrechung oder Einstellung maßgeblich gewesenen Gründen und nach Erstattung sämtlicher der hierfür der Gemeinde Gutenberg entstandenen Kosten.

## 5.

### **Einschränkung der Wasserlieferung**

**5.1.** Ist die verfügbare Wassermenge vorübergehend nicht ausreichend, kann die Gemeinde Gutenberg den Wasserverbrauch auf bestimmte Verbrauchswecke oder bestimmte Wassermengen beschränken.

**5.2.** Unter Voraussetzung des Abs. 5.1. kann die Gemeinde Gutenberg den Wasserverbrauch auf jene Menge einschränken, die dem notwendigsten menschlichen bzw. tierischen Genuss und Verbrauch entsprechen.

***Insbesondere kann der Wasserbezug kurzfristig für folgende Maßnahmen eingeschränkt oder ganz untersagt werden:***

- ❖ Reinigung von Kraftfahrzeugen bei vorhandener Ölabscheideeinrichtung
- ❖ Füllen von Schwimmbecken
- ❖ Bewässerung von Gärten, Sportplätzen oder sonstigen dgl. Anlagen
- ❖ Straßen- und Gehsteigreinigung

**5.3.** Bei Gefahr im Verzug, zum Beispiel bei Feuerlöscharbeiten, kann die Gemeinde Gutenberg über den gesamten Wasservorrat verfügen und Hausleitungen teilweise oder ganz absperren.

## 6.

### **Wasserbezugsentgelt**

**6.1.** Die verbrauchte Wassermenge wird mittels Wasserzähler, welcher von der Gemeinde Gutenberg geliefert wird und den Bestimmungen des Maß- und Eichgesetzes in der jeweils gültigen Fassung zu entsprechen hat, festgestellt.

**6.2.** Die Höhe des Wasserbezugsentgeltes beschließt jeweils der Gemeinderat und wird nach dem VPI 2020 wertgesichert.

**6.3. Wasserbezugsentgelt:** Das Wasserbezugsentgelt für 1 m<sup>3</sup> Wasser beträgt ab dem 1.1.2026 € 1,90 (inkl. der gesetzlichen USt. von 10 %)

**6.4. Festlegung eines Mindestentgeltes:** Unabhängig von einem allfälligen Minderverbrauch ist je Anschluss jährlich ein Mindestentgelt in Gegenwert von 50 m<sup>3</sup> zu entrichten. Diese Gebühr entfällt bei einer beantragten Stilllegung. Für die Stilllegung eines Wasseranschlusses ist ein einmaliger Betrag von € 100,-- zu entrichten.

**6.5. Bezugsentgelt vom Hydranten:** Bei Wasserlieferungen über Hydranten erfolgt die Verrechnung – unter Anwendung des in 6.2. festgesetzten Tarifs - nach der entnommenen Wassermenge.

**6.6.** Bei Erstanschluss einer zur Bebauung vorgesehenen Liegenschaft wird für diese während der Bauphase eine jährliche pauschale Verbrauchsgebühr von € 50,- (inkl. USt.) eingehoben. Die Bauphase definiert sich vom Zeitpunkt des Baubeginns bis zum Zeitpunkt der baulichen Fertigstellung spätestens jedoch bis zur erstmaligen (Teil-)Nutzung.

**6.7.** Neben der Verbrauchsgebühr wird eine **Wasserzählermiete** eingehoben. Diese beträgt pro Jahr, ab dem 1.1.2026 € 30,00 (inkl. USt.).

**6.8.** Die Verrechnung der laufenden Verbrauchsentgelte erfolgt je angeschlossener Liegenschaft. Selbst bei Einbau von zusätzlichen Subzählern durch den Abnehmer und/oder Vorliegen mehrere Nutzungseinheiten (Wohnungen/Geschäftsräumlichkeiten) erfolgt keine Aufteilung der Verrechnung.

## 7.

**7.1.** Die Wasserbezugsentgelte werden in Form einer Rechnungslegung quartalsmäßig dem Abnehmer vorgeschrieben. Die Rechnung ist innerhalb der auf der Rechnung angegebenen einmonatigen Frist zur Zahlung fällig.

Erfolgt dies nicht, so sind für die Mahnung und Wiedervorlage der Rechnung Spesen zu entrichten. Die Gemeinde Gutenberg ist zur mehrmaligen Vorlage einer Rechnung nicht verpflichtet.

Die Spesen für jede Mahnung werden pauschal mit € 4,-- festgesetzt.

Ab dem Tag der Fälligkeit sind die, in der Rechnung festgesetzten, Verzugszinsen zu bezahlen. Nach ergebnisloser Mahnung wird ohne weitere Verständigung der Gesamtrückstand zuzüglich der erwachsenen Spesen, Zinsen und Kosten gerichtlich geltend gemacht.

**7.2.** Einwände gegen die Richtigkeit der Rechnung sind nur innerhalb von 4 Wochen nach Zustellung zulässig und müssen schriftlich geltend gemacht werden. Solche Einwendungen berechtigen nicht zu Zahlungsaufschub oder Zahlungsverweigerung.

**7.3.** Wird Wasser entgegen den Bestimmungen gegenständlicher „Allgemeinen Versorgungs- und Lieferbestimmungen“ oder unter Umgehung oder vor Anbringung des Wasserzählers entnommen, so ist die Gemeinde berechtigt, eine Verbrauchsmenge nach den jeweilig geltenden Tarifzäten einzuschätzen.

## B) Technische Vertragsbedingungen

## 8.

**8.1.** Hausleitungen müssen in allen ihren Teilen nach den Erfahrungen der technischen Wissenschaften so hergestellt und instand gehalten werden, dass sie den Anforderungen der Sicherheit, der Hygiene, der Beschaffenheit des Wassers sowie den örtlichen Boden- und Druckverhältnissen entsprechen. Die Erfüllung dieser Voraussetzungen ist jedenfalls durch den Nachweis der Anwendung der ÖNORM im Sinne des Normengesetzes 1981 BGBI. Nr. 240 erbracht.

**8.2.** Die Herstellung oder Abänderung eines Hausanschlusses ist der Gemeinde Gutenberg mindestens acht Wochen vor Baubeginn anzugeben.

**8.3.** Der Zusammenschluss der Wasserleitungen (Gemeinde-Wasserleitung mit Hausleitung) darf ausschließlich von der Gemeinde Gutenberg oder von einer konzessionierten Firma durchgeführt werden. Die Kosten hat der Abnehmer zu tragen.

**8.4.** Private Hauswasserleitungen dürfen zur Gemeinde-Wasserleitung keinerlei Verbindung haben, auch dann nicht, wenn der Einbau von Absperrvorrichtungen vorgesehen ist. Jedenfalls muss darauf geachtet werden, dass ein Rückfluss von Privatwasser in das Rohrsystem der Gemeinde-Wasserversorgungsanlage nicht erfolgen kann.

**8.5.** Es wird grundsätzlich empfohlen, zum Ausgleich von Druckunterschieden, einen Druckreduzierer einzubauen. Druckmindernde Maßnahmen sind grundsätzlich vom Anschlusswerber durchzuführen.

**8.6.** Der Einbau eines Druckreduzierer hat nach dem Wasserzähler zu erfolgen und wird einmalig von der Gemeinde zur Verfügung gestellt. Sollte bereits ein Druckminderer vorhanden sein (Einbau durch konzessionierte Firma) werden einmalig Kosten in Höhe von € 50,-- dem Anschlusswerber gutgeschrieben.

**8.7.** In Gebieten wo eine **Druckanhebung** notwendig ist, wird einmalig seitens der Gemeinde Gutenberg ein Zuschuss in Höhe von € 1.000, -- gewährt.

## 9.

**9.1.** Die Lieferung, Überprüfung (Eichung) und Erhaltung des Wasserzählers obliegt der Gemeinde Gutenberg.

**9.2.** Der Wasserzähler, der von der Gemeinde Gutenberg ein- und ausgebaut wird, ist in einem geeigneten Raum anzubringen, der für Bedienstete oder Organe der Gemeinde Gutenberg jederzeit nach Voranmeldung ungehindert zugänglich sein muss.

**9.3.** Kann der Wasserzähler innerhalb des Gebäudes nicht untergebracht werden, so ist ein Schacht herzustellen. Dieser ist in Beton auszuführen, mit einer Leiter zu versehen und muss wasserdicht und frostfrei sein. Die Abdeckung ist tragfähig auszuführen. Die Mindestlichtmaße des Schachtes haben 1,0 m Länge, 1,0 m Breite und 1,60 m in der Tiefe zu betragen. Eine Einstiegsöffnung mit einem Mindestmaß von 60 x 60 cm oder einem Durchmesser von 60 cm ist herzustellen. Die Kosten für den Schacht sind vom Anschlusswerber zu tragen.

**9.4.** Bei Platzmangel kann die Aufstellung eines Wasserzählers in einer Mauernische gestattet werden, deren Ausmaße nach ÖNORM B 2532 festzulegen sind. Außerdem muss diese Mauernische gegen Frost ausreichend geschützt werden.

**9.5.** Der Wasserzähler ist von Grund- und Tagwasser, Schmutz, Frost sowie vor Beschädigung jeder Art zu schützen.

**9.6.** Die Gemeinde Gutenberg stellt für jeden Hausanschluss nur **einen** Wasserzähler bei. Dieser wird plombiert. Der Eigentümer des Gebäudes oder der Liegenschaft bzw. der Bestandnehmer ist verpflichtet, jede wahrgenommene Beschädigung der Plombe der Gemeinde Gutenberg bekanntzugeben. Das Entfernen von Wasserzählern ist nur von Organen der Gemeinde Gutenberg, die dazu beauftragt sind, zulässig. Für grob fahrlässige Beschädigung oder eigenmächtiges Entfernen des Wasserzählers, wird der Liegenschaftseigentümer für die Instandsetzungsarbeiten (Reparaturkosten) herangezogen.

**9.7.** Bei Rohrbrüchen nach dem Wasserzähler berechnet die Gemeinde Gutenberg den durchschnittlichen Verbrauch der letzten drei Jahre und stellt diesen dem Verbrauchsjaahr des Rohrbruchs gegenüber. Ist eine Berechnung des Verbrauches der letzten drei Jahre nicht möglich, obliegt es der Gemeinde Gutenberg einen Durchschnittsverbrauch nach Erfahrungswerten festzulegen. Ein Rohrbruch ist sofort der Gemeinde zu melden und ein Nachweis darüber zu bringen.

**9.8. Schwimmbad Befüllungen** müssen im Vorhinein gemeldet und bewilligt werden.

## **10.**

### **Allgemeine Bestimmungen**

**10.1.** Die Hausanschlussleitungen, die Hausabsperrer, die von der Gemeinde eingebauten Wasserzähler und die Kennzeichnungstafeln sind Eigentum der Gemeinde Gutenberg. An diesen Vorrichtungen dürfen keine Änderungen, Reparaturen und dergleichen vorgenommen werden.

**10.2.** Die Hausanschlusschieber müssen jederzeit zugänglich und bedienbar sein. Bei Aufschüttungen oder Befestigungen in diesen Bereichen ist mit der Gemeinde Kontakt aufzunehmen, damit diese entsprechend angehoben bzw. angepasst werden können. Hausanschlusschieber die verschüttet oder beschädigt werden, hat die Gemeinde auf Kosten des Objekteigentümers zu suchen und wiederherzustellen.

**10.3.** Markierungstafeln dürfen ohne Einwilligung der Gemeinde nicht entfernt werden. Grabungsarbeiten im Bereich des Gemeinde-Wasserleitungsnetzes sind vor Beginn der Gemeinde zu melden, damit eine Leitungsbekanntgabe durch Organe der Gemeinde erfolgen kann. Kommt es durch nicht gemeldete Grabungsarbeiten zu Beschädigungen am Wasserleitungsnetz, werden diese Schäden von der Gemeinde auf Kosten des Verursachers repariert (Übergabe an eine befugte Firma oder durch eigenes Personal).

**10.4.** Es ist nicht gestattet Versorgungsleitungen oder Hausanschlussleitungen zu überbauen. Verlegungsarbeiten bei Versorgungsleitungen (Hauptleitungen) werden auf Kosten des Betreibers der Wasserversorgungsanlage durchgeführt, wenn das zu errichtende Bauwerk ordnungsgemäß bewilligt wurde und eine Änderung des Standortes aufgrund der gegebenen Verhältnisse nicht möglich ist. Verlegungsarbeiten bei Hausanschlussleitungen sind vom Bauwerber auf eigene Kosten unter Aufsicht des Betreibers der Wasserversorgungsanlage durchzuführen.

**10.5.** Bei der Neuerrichtung von Einfamilienwohnhäusern erfolgt der Einbau des Wasserzählers sofort nach Herstellung der Wasseranschlussleitung (Bauprovisorium) außer der Anschlusswerber vereinbart mit der Gemeinde einen anderen Zeitpunkt.

**10.6.** Überprüfungen und Kontrollen der gesamten Wasserversorgungsanlage durch Organe der Gemeinde sind, gegen Voranmeldung, jederzeit möglich. Die Bediensteten oder Organe sind bei der Durchführung ihrer Tätigkeit verpflichtet, die Geheimhaltung gegenüber Dritten zu wahren.

## **11.**

### **Schlussbestimmungen**

**11.1.** Gerichtsstand für alle aus diesen „Allgemeinen Versorgungs- und Wasserlieferungsbestimmungen“ entstehenden Streitfälle ist das Bezirksgericht Weiz.

**11.2.** Mit dem Einlangen des durch den Wasserbezieher unterfertigten Wasserlieferungsvertrages erklärt sich die Gemeinde Gutenberg ebenfalls mit den Bedingungen einverstanden und tritt in die Vereinbarung ein.

**11.3.** Änderungen und Ergänzungen dieser „Allgemeinen Versorgungs- und Wasserlieferungsbestimmungen“ bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform.

**11.4.** Anschlussleitungen und Verbrauchsanlagen des Abnehmers, die den Bestimmungen der „Allgemeinen Versorgungs- und Wasserlieferungsbestimmungen“ nicht entsprechen, werden nach Maßgabe der Dringlichkeit auf Kosten des Abnehmers geändert.

**12.**

**Inkrafttreten**

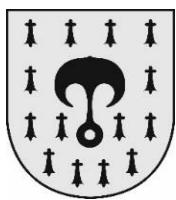
**12.1.** Diese Allgemeinen Versorgungs- und Wasserlieferungsbestimmungen sowie Entgeltbestimmungen treten mit 1. Jänner 2026 in Kraft. Gleichzeitig treten die Allgemeinen Versorgungs- und Wasserlieferbestimmungen sowie Entgeltbestimmungen 2018 außer Kraft.

Gutenberg, am 16.12.2025

Für die Gemeinde Gutenberg:

A handwritten signature in blue ink, appearing to read "Vinzenz Mautner".

(Bgm. Ing. Vinzenz Mautner)



**GEMEINDE  
GUTENBERG**

Dorfplatz 2  
8164 Gutenberg  
① 03172 71 00-0  
E-Mail: [gde@gutenberg.gv.at](mailto:gde@gutenberg.gv.at)

# **Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Gutenberg**

## **Vereinbarung und Antrag auf Anschluss**

**Allgemeine Versorgungs- und Wasserlieferungsbestimmungen sowie Entgeltbestimmungen lt. Beschluss des Gemeinderates vom 16.12.2025**

**Versorger: Gemeinde Gutenberg, Dorfplatz 2, 8164 Gutenberg**

**Bezieher:**

---

---

**Anschlussobjekt:**

---

---

**Der (Die) Anschlusswerber(in) ist (sind) mit allen Punkten der Versorgungs- und Wasserlieferungsbestimmungen sowie Entgeltbestimmungen einverstanden und stellen den Antrag auf Anschluss.**

---

---

Datum: \_\_\_\_\_ Unterschrift (Der/Die Anschlusswerber(in))

Datum: \_\_\_\_\_ Unterschrift des Bürgermeisters